Diesen Artikel finden Sie unter: http://www.noz.de/artikel/1668954
Veröffentlicht am: 04.03.2019 um 11:37 Uhr

Landgericht verhängt Haftstrafen

Zwei Osnabrücker Kiosk-Räuber müssen ins Gefängnis

von Peter Selter

Osnabrück. Der Prozess gegen vier junge Leute wegen eines Kiosk-Überfalls in der Osnabrücker Weststadt ist nun mit Freiheitsstrafen zu Ende gegangen. Zwei Täter erhielten noch einmal eine Bewährungschance, die anderen beiden müssen ins Gefängnis.

Der 22-jährige Haupttäter, der mit einem Messer in Richtung der Mitarbeiterin des kleinen Geschäfts in der Augustenburger Straße gestochen und anschließend die gesamte Kasse herausgerissen hatte, erhielt eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten. Zwei Jahre davon muss er in einer Entziehungsanstalt verbringen, um dort seine Drogenabhängigkeit zu bekämpfen.

Damit entsprach das Gericht im Ergebnis dem Antrag der Staatsanwaltschaft, begründete das relativ geringe Strafmaß aber anders als der Anklagevertreter nicht mit der sogenannten Kronzeugenregelung, sondern erkannte auf einen sogenannten "minderschweren Fall". Der Hintergrund: Der 22-jährige Osnabrücker hatte sich freiwillig selbst der Polizei gestellt, die bis dahin im Dunkeln getappt war. Dabei nannte er auch die Namen seiner drei Mittäter. Das hielt die Kammer dem jungen Mann zugute, vor allem aber, dass er erstmals nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werde und klar signalisiert habe, "von der Straße runter" zu wollen.

Strengere Strafe für Mittäter

Deutlich schlechter kam ein 23-jähriger Mittäter davon, obwohl sein Tatbeitrag geringer gewesen war als der des Hauptangeklagten. Er war zwar mit zu dem Kiosk gegangen, dann aber in der Tür stehengeblieben. "Sie sind ein krasser Bewährungsversager", schrieb ihm die Vorsitzende ins Stammbuch. Erst kurz vor der Tat sei er vorzeitig auf Bewährung aus dem Gefängnis entlassen worden - und prompt wieder straffällig geworden.

Angesichts dessen sei eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten angemessen. So wie der 22-Jährige muss auch er zwei Jahre in einer Entziehungsanstalt verbringen. Seinem Wunsch, vor dem Antritt der Strafhaft in Freiheit noch einige private Angelegenheiten regeln zu dürfen, entsprach die Kammer nicht. Es bestehe ganz klar Fluchtgefahr und zudem das Risiko weiterer Straftaten. Die Auflösung seiner Wohnung und die Unterbringung seines Hundes wird der 22-Jährige somit vom Gefängnis aus organisieren müssen.

Denkzettel für junge Frau

Eine 23-jährige Frau aus Osnabrück, die das Fluchtauto gefahren hatte, erhielt für ihre Beihilfe zu dem Raubüberfall eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Kammer sei der festen Überzeugung, dass die Tat für sie eine absolute Ausnahme und zugleich Warnung gewesen sei und so etwas bei ihr nie wieder vorkommen werde, sagte die Richterin.

Dem jüngsten des Quartetts, einem heute 20-jährigen Mann aus Wallenhorst, bescheinigte die Richterin zwar "schädliche Neigungen", was im Jugendstrafrecht als Voraussetzung für eine Freiheitsstrafe gilt. Er habe aber nur ein geringer Beitrag zu der Tat geleistet. So sei er zwar an den Vorbereitungen beteiligt gewesen, während des eigentlichen Überfalls aber bei der 23-Jährigen im Auto geblieben. Dafür erhielt er eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Schon der Staatsanwalt hatte an ihn appelliert, sein Leben nun endlich in den Griff zu bekommen. Das wiederholte auch die Richterin. Der junge Mann möge Beratungsangebote annehmen, eine Ausbildung beginnen und künftig unbedingt die Finger von Geldspielautomaten lassen, sagte die Juristin.

Da alle Beteiligten erklärten, das Urteil zu akzeptieren, wurde es noch im Gerichtsaal rechtskräftig. Vollzugsbeamten legten den beiden Haupttätern wieder Handschellen an - und die Fahrt ging für sie zurück in die Justizvollzugsanstalten Lingen und Vechta. Die nächste Zeit werden sie hinter Gittern verbringen.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.